

## RechtPraxisorientiert

# Neue IO: Das Kreuz mit Personengesellschaften

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 („IRÄG 2010“) ist seit über drei Jahren in Kraft. Ein kurzer Praxischeck:

**Sanierungsverfahren.** Insolvenzstatistiken zeigen, dass sich die Erfolgsgeschichte des Zwangsausgleichs auch in Form des neu geschaffenen Sanierungsverfahrens fortsetzt. Besonders interessant ist dabei das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung. Gerade dieser Verfahrenstyp wurde sehr gut aufgenommen und macht inzwischen rund 20 Prozent der eröffneten Sanierungsverfahren aus. Bedenklich ist dagegen, dass in fast 40 Prozent der Fälle die Eigenverwaltung noch während des Verfahrens entzogen wird. Meist scheitert es an der notwendigen Vorbereitung und insb an der Finanzierung, was bereits im Vorfeld bedacht werden sollte.

**Vertragsauflösungssperre.** Eine heftig diskutierte IRÄG-2010-Regelung war die Vertragsauflösungssperre. Damit sollen fortführungsrelevante Verträge nur noch sehr eingeschränkt auflösbar sein, um dem Schuldner die Fortführung zu ermöglichen. Daraus entsteht auch ein besonderes Schutzbedürfnis der zur Leistung gezwungenen Vertragspartner, welches bereits bei Vertragsgestaltung zu berücksichtigen ist. ZB können sich die Vertragspartner durch die vorweg vereinbarte Änderung von Zahlungskonditionen zumindest vor einem „Konkurs im Konkurs“ schützen.

**Personengesellschaften.** Personengesellschaften sind nach wie vor eine sehr beliebte Gesellschaftsform. Die Sanierung solcher Gesellschaften ist aber immer wieder problematisch, weil nicht nur steuerliche Besonderheiten, sondern auch die persönliche Haftung von Gesellschaftern zu berücksichtigen sind. Zwar sieht die Insolvenzordnung vor, dass die Rechtswirkungen des Sanierungsplans auch den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern zugutekommen sollen, diese können sich aber erst *nach* Bestätigung des Sanierungsplans darauf berufen. Um auch Gläubigerschutz zu erlangen, beantragen daher viele der haftenden Gesellschafter selbst ein Insolvenzverfahren. Das ist nicht nur aus Effizienzgründen zu hinterfragen, sondern kann va dort ungewollte Nebenwirkungen nach sich ziehen, wo ein Insolvenzverfahren auf Ebene des Gesellschafters aus diversen Gründen zu vermeiden ist, zB wenn dies berufsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht oder wenn der Gesellschafter weitere Beteiligungen hält, bei denen gesellschaftsrechtliche Auswirkungen zu befürchten sind! Zusammengefasst: Es ist vieles besser, aber noch lang nicht alles gut (*Beitrag in voller Länge: rechtsblatt.at*).

– Mag. Stefan Weileder

(Graf & Pitkowitz RAe GmbH, Wien)